

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Q.C.M. quality control management AG

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen dem Unternehmen Q.C.M. quality control management AG (im nachstehenden zusammenfassend "QCM" genannt) und seinen Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen QCM und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. QCM ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei einer Qualitätssicherungs-Prüfung – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe des abschließenden Berichts, so ist QCM nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß QCM auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu Verfügung stehen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von QCM bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen von QCM hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von QCM gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung durchzuführen. Sollte es Widerwillens zu einer Anstellung eines Mitarbeiters von QCM durch den Auftraggeber kommen, behält sich QCM vor einen Rechnungsbetrag von 13% des Jahresgehaltes in Rechnung zu stellen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat QCM die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Auditierungsaufträgen wird der Bericht soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der Mitarbeiter von QCM außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums von QCM

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von QCM gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, Tabellen und Analysen, nur für seine eigene Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung QCM

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen eines Mitarbeiters von QCM (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung QCM, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet QCM (im Rahmen von Nr.9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch QCM. Nur nach Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagen der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen gilt Nr.9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem QCM die berufliche Leistung erbracht hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von QCM enthalten sind, können jederzeit von QCM auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von QCM enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von QCM tunlichst vorher zu hören.

### 9. Haftung

- (1) Haftung bei Fahrlässigkeit, einzelner Schadensfall  
Die Haftung von QCM für Schadensansprüche jeder Art in der Beratung, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall auf 2 Mio. CHF beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben berufliche Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. QCM haftet jedoch nur für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrere auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 2 Mio. CHF ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.
- (2) Ausschlussfristen  
Ein Schadensanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistungsklage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) QCM ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) QCM darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) QCM ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von QCM angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr.3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist QCM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von QCM auf Ersatz, der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn QCM von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch macht.

### 12. Vergütung

- (1) QCM hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderungen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. QCM kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung der Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von QCM auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sitz der Gesellschaft, Bern CH.